

## Vereinfachte Abwicklung nach TYP B

### Erläuterung zur zukünftigen Bearbeitungsstruktur (TYP B)

Die vom Bischöflichen Bauamt betreuten Baumaßnahmen werden zukünftig nach zwei unterschiedlichen Bearbeitungstypen unterschieden.

**TYP A:** Bearbeitung mit der gewohnten vollen Betreuung der Baumaßnahmen (Bearbeitungsintensität nach der Kirchlichen Bauordnung)

**Zum TYP A gehören:**

#### **Maßnahmen an Denkmälern, Kirchen und Pfarrhäusern**

Grundsätzlich werden **alle** Maßnahmen dieser Kategorie vom BBA wie bisher in vollem Umfang betreut (TYP A). Bei diesen Maßnahmen sind vorerst keine Veränderungen in der Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden vorgesehen.

In vom BBA ausdrücklich als unproblematisch eingestuften Ausnahmefällen, können auch Maßnahmen dieser Gebäudekategorie nach dem vereinfachten Verfahren des TYP B abgewickelt werden.

**TYP B:** Bearbeitung in weitgehender Eigenverantwortung der Kirchenstiftung (zukünftig vereinfachte Bearbeitung)

**Zum TYP B gehören:**

**Maßnahmen an Kindergärten, Pfarrheimen und sonstigen Gebäuden** (z.B. Schwesternhäuser und andere, nicht zum Typ A gehörende Häuser der Kirchenstiftung).

Dabei werden unterschieden.

#### **1. Maßnahmen mit Zuschuss der Diözese**

Alle Maßnahmen an **Kindergärten, Pfarrheimen und sonstigen Gebäuden**, werden zukünftig vom BBA in vereinfachter Form begleitet. (**TYP B**). Nach Klärung über Art und Umfang der vorgesehenen Maßnahmen können alle seitens des BBA als TYP B deklarierten Baumaßnahmen in weitgehender Eigenverantwortung von der Kirchengemeinde abgewickelt werden.

#### **2. Maßnahmen ohne Zuschuss der Diözese**

Alle Maßnahmen an **Kindergärten, Pfarrheimen und sonstigen Gebäuden**, für die kein Zuschuss der Diözese beantragt wird, können zukünftig ganz ohne das BBA abgewickelt

werden. Eine Genehmigung des BBA ist für diese Maßnahmen nicht mehr nötig. Zu beachten ist jedoch, dass die Finanzierung der Maßnahme in jedem Falle mit der BFK abzustimmen ist.

### **Zum Antragsverfahren und zur Bezuschussung von Maßnahmen nach TYP B:**

Wird eine Baumaßnahme nach TYP B eingestuft und abgewickelt, so gelten nachstehende Bearbeitungskriterien:

Soll für Maßnahmen dieser Art ein **Zuschuss** der Diözese gegeben werden, so sind sie nach den Kriterien der zu überarbeitenden Bauordnung **vom Bischöflichen Bauamt in der Regel nur noch in reduzierter Form zu betreuen**. Bei diesen Maßnahmen bleiben die Genehmigungs- und Zuschusskriterien der Bauordnung und Baumaßnahmenliste erhalten.

### **Vereinfachtes Abwicklungsverfahren bei TYP B**

1. Eingang des Bauantrages im BBA. Das BBA verschafft sich einen Überblick über den Antrag im Bedarfsfall auch durch Ortsbesichtigung.
2. Die beantragte Baumaßnahme wird nach der grundsätzlichen Zuschussfähigkeit und Dringlichkeit geprüft und nach den Kriterien der Bauordnung, sofern sie nicht als Notmaßnahme oder Zusatzmaßnahme eingestuft werden kann, in die Baumaßnahmenliste eingestellt. Der Zeitpunkt der Bezuschussung ergibt sich nach Priorität und Wartezeit nach den Kriterien der Baumaßnahme. Maßnahmen, für die kein Diözesanzuschuss beansprucht werden soll, können kurzfristig genehmigt werden.
3. Die Kirchenstiftung erhält ein Antwortschreiben eventuell mit Empfehlungen zum baulichen Vorgehen und Hinweisen auf zu beachtende Problembereiche. Das BBA bittet in diesem Schreiben um die Vorlage eines nach Gewerken differenzierten Maßnahmenkataloges mit zugeordneter gewerksweiser Kostenschätzung und Angaben zum vorgesehenen Architekten. Mit den Unterlagen ist zur Überprüfung durch die BFK ein Finanzierungsplan mit Verwaltungsratsbeschluss einzureichen.
4. Nach Vorlage der unter 2 erbetenen Unterlagen, prüft das BBA die vorgesehenen Maßnahmen und die Zuschussfähigkeit. Auf Basis des vorgelegten Finanzierungsplanes holt das BBA die Stellungnahme der BFK zur vorgesehenen Finanzierung ein. Nach der Vorlage eines positiven Bescheides der BFK zur Finanzierung, schreibt das BBA auf Basis der vorgelegten Maßnahmenbeschreibung und Kosten, eine Baugenehmigung und gegebenenfalls auch die Zuschussbewilligung aus. Bezüglich der Ausführung gilt der Grundsatz „Nur was genehmigt ist, kann später auch bezuschusst werden.“ Mit Vorlage der ersten, den Baubeginn belegenden Rechnungen, wird ein Vorschuss in Höhe von 70 % der genehmigten und bewilligten Summe ausbezahlt. Die Restauszahlung erfolgt nach Vorlage eines Verwendungsnachweises mit anliegenden Schlussrechnungen nach dem eindeutigen Abschluss der Baumaßnahme.
4. Das BBA prüft den vorgelegten Verwendungsnachweis mit den beiliegenden Schlussrechnungen auf Zuschussfähigkeit und Übereinstimmung mit dem genehmigten Maßnahmenspektrum.

5. Die Auszahlung des Restzuschusses erfolgt nach Prüfung der Unterlagen, maximal bis zur Höhe der Bewilligung. Nachfinanzierungen sind grundsätzlich nicht möglich. Ein Anspruch auf Auszahlung eventueller für die Umsetzung der genehmigten Maßnahme nicht verbrauchter Restbeträge besteht nicht.
6. Wegen der schwierigen rechtlichen Materie, bleibt das BBA nach wie vor für die Kirchenstiftung bei der Architektenvertragsgestaltung und Abrechnung tätig.

In schwierigen VOB-Fragen (Vergabe etc.) steht das BBA auf Anfrage beratend zur Verfügung.

### **Zur Eigenverantwortung der Pfarrei bei TYP B**

Die Kirchengemeinde führt die Baumaßnahmen nach TYP B in weitgehender Eigenverantwortung durch. Die Kirchenstiftung erhält im Bedarfsfall mit der Bewilligung ein Informationspaket mit Hinweisen und Vertragsunterlagen zur Weitergabe an ihre Architekten und Ingenieure. Mit diesen Unterlagen werden die Ingenieure auf die wesentlichen Problembereiche hingewiesen und mit Unterlagen zur Vertragsabwicklung versorgt. Unabhängig von der Betreuungsintensität des BBA, sind die beauftragten Architekten und Ingenieure zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, Honorarordnung der Architekten und Ingenieure (HOAI) und VOB sowie aller DIN-Normen, der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) und der Baustellenordnung verpflichtet. Da die Einhaltung der Vorschriften im vereinfachten Verfahren des TYP B durch das BBA nicht überprüft werden kann, gilt grundsätzlich:

- Nachfinanzierungen von Maßnahmen nach TYP B sind generell nicht möglich.
- Planungs- und Ausführungsfehler incl. aller daraus oder aus nicht eingehaltenen Vorschriften resultierenden Folgen, müssen von der Pfarrei alleine verantwortet und mit allen eventuellen Folgekosten finanziert werden.
- Werden die Bestimmungen der VOB (z.B. Vergabe an den Billigsten) nicht eingehalten, so kann der Zuschuss für das betroffene Gewerk durch das BBA nicht ausgezahlt werden.

### **Vorteile der vereinfachten Abwicklung nach TYP B**

Mit dem vereinfachten Verfahren ist eine deutliche Abnahme von Verwaltungs- und Informationspflichten verbunden:

- In aller Regel werden nur 2 Bewilligungen ausgeschrieben, eine Baukostenbewilligung und eine Nebenkostenbewilligung.
- Die Projektabwicklung reduziert sich auf 2 Auszahlungsanordnungen, eine nach Vorlage der ersten Rechnungen, die zweite nach Abschluss der Maßnahme.
- Beim BBA müssen keine Genehmigungen der Auftragsvergaben und Bauverträge mehr eingeholt werden.

- Bei einer Einhaltung des vom BBA genehmigten Maßnahmenkataloges entfällt die weitgehende Verpflichtung zur Information des BBA über alle wesentlichen Sachverhalte.

Bischöfliches Bauamt  
Speyer, den 26.07.2004